

# RS OGH 1965/6/28 1Ob115/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1965

## Norm

ZPO §467 Z3 Cb3

## Rechtssatz

Der Antrag, das Berufungsgericht möge das Urteil dahin abändern, daß der Beklagte "nur fünfzig Prozent eines neu festzusetzenden Schadenersatzbetrages bezahlen müsse", ist insoweit bestimmt, als er ein Mitverschulden des Klägers im Ausmaß von fünfzig Prozent geltend macht; in bezug auf die festgestellte Schadenshöhe ist der Antrag - ohne weitere Konkretisierung - als unbestimmt nicht zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 115/65

Entscheidungstext OGH 28.06.1965 1 Ob 115/65

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0041741

## Dokumentnummer

JJR\_19650628\_OGH0002\_0010OB00115\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)